

# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1984	Herausgegeben zu Saarbrücken, 8. November	Nr. 46
------	---	--------

## Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Bekanntmachung über die Erklärung eines Waldgebietes zur Naturwaldzelle. Vom 1. Oktober 1984 . . . . .	1121
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beierwies“. Vom 17. Oktober 1984 . . . . .</b>	<b>1123</b>
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Stellenausschreibung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung. Vom 18. Oktober 1984 . . . . .	1126
Bekanntmachung über die Einziehung von Forststraßen. Vom 22. Oktober 1984 . . . . .	1126
Stellenausschreibung der Oberfinanzdirektion Saarbrücken. Vom 22. Oktober 1984 . . . . .	1126
III. Amtliche Bekanntmachungen	1126

## I. Amtliche Texte

275 **Bekanntmachung**  
über die Erklärung eines Waldgebietes zur Naturwaldzelle

Vom 1. Oktober 1984

§ 1

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes für das Saarland vom 26. Oktober 1977 wird in den Gemarkungen

1. Oberleuken, Flur 20, Parzelle Nr. 2261/5 teilweise und Parzelle Nr. 5227/0.2261 ganz und
2. Orscholz, Flur 1, 65/1 teilweise

der in den Abteilungen 112 a und c und 137 der forstlichen Einteilung gelegene Staatswald in dem Umfang, wie er sich aus der anliegenden Karte und der Grenzbeschreibung nach

§ 2 ergibt, unter der Bezeichnung „Naturwaldzelle Bärenfels“ zur Naturwaldzelle erklärt.

§ 2

Die „Naturwaldzelle Bärenfels“ hat eine Größe von 57,0535 ha und ist in der anliegenden topographischen Karte V 10 (1 : 10 000), Blätter Nr. 6404 SO und 6405 SW schwarz umrandet eingetragen. Die Karte ist außerdem bei der obersten Forstbehörde und bei der zuständigen unteren Forstbehörde, Forstamt Mettlach, hinterlegt.

Die Naturwaldzelle liegt beiderseits des Merlbaches nördlich der Landstraße L 177 zwischen Mettlach-Orscholz und Perl-Oberleuken. Sie wird im Norden durch die Gemarkungsgrenze Keßlingen-Oberleuken von Stein 57 bis Stein 49, anschließend durch die Abteilungslinie 113/112, dann durch die

Eigentumsgrenze zum Gemeindewald Mettlach-Orscholz, die auch im Osten als Grenze dient, von Stein 45 bis Stein 61, im Süden durch die Abteilungslinie 136/137 und deren Verlängerung bis zum westlichen Forstweg in Abteilung 112, dann entlang dieses Weges bis zur Landstraße L 177, im Westen durch die Abteilungslinie 137/138 bis zu ihrem Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze von Keßlingen-Oberleuken begrenzt.

§ 3

Zweck der Erklärung ist, die ungestörte biologische Entwicklung des vorhandenen Mischwaldes aus Laub- und Nadelbäumen in der „Naturwaldzelle Bärenfels“ sicherzustellen.

§ 4

Der „Naturwaldzelle Bärenfels“ kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie im „Saar-Ruwer-Hunsrück“ die mit dem Taunusquarzit verbundenen Buchenmischwälder im klimatischen Grenzbereich zwischen Hunsrück und Saar-Hügel- und Bergland repräsentiert. Sie dient als forstliche Dauerversuchsfläche der Erforschung der Lebensvorgänge in ungestörten Waldökosystemen, deren Kenntnis einen wichtigen Beitrag zur Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 11 Abs. 1 des Waldgesetzes für das Saarland vom 26. Oktober 1977 liefern soll.

§ 5

(1) Innerhalb der „Naturwaldzelle Bärenfels“ unterbleiben sämtliche forstliche Maßnahmen; insbesondere ist untersagt, Bäume zu fällen, Holz aufzuarbeiten und die Bestockung durch Saat, Pflanzung oder Entnahme von Saatgut oder Pflanzen zu verändern.

(2) Unbenommen bleiben das Fällen oder Wegräumen von Bäumen, die außerhalb der Naturwaldzelle gelegene Fahrwege, Gebäude oder Erholungseinrichtungen gefährden, sowie Forstschutzmaßnahmen, soweit sie zur Vermeidung von bedeutenden Schäden an umliegenden Beständen unumgänglich sind.

(3) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd, soweit sie innerhalb der Naturwaldzelle zur Erfüllung des Abschusses im Sinne des § 21 des Bundesjagdgesetzes in der ab 1. April 1977 geltenden Fassung notwendig ist, bleibt unberührt.

(4) Der Ausbau und die Unterhaltung von Fahr- und Wanderwegen sowie der Bau von Jagd- und Erholungseinrichtungen aller Art ist in der Naturwaldzelle untersagt.

(5) Maßnahmen gem. Abs. 2 bedürfen der vorherigen Genehmigung der obersten Forstbehörde.

§ 6

Das Betreten der „Naturwaldzelle Bärenfels“ wird gem. § 26 Abs. 2 des Waldgesetzes für das Saarland vom 26. Oktober 1977 untersagt. Unbenommen ist das Betreten durch die zuständigen Forstbehörden und die von diesen Beauftragten.

Die Oberste Forstbehörde führt in regelmäßigen Abständen wissenschaftliche Untersuchungen, insbesondere Zustandsaufnahmen in der „Naturwaldzelle Bärenfels“ durch. Sie kann diese Aufgabe wissenschaftlichen Instituten übertragen oder solche zur Unterstützung heranziehen.

Saarbrücken, den 1. Oktober 1984

**Der Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft**

Oberste Forstbehörde

Dr. Horst Rehberger

276

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Beierwies“**

Vom 17. Oktober 1984

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) verordnet der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

**Erklärung zum Schutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Beierwies“.

§ 2

**Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 4,1049 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 17. Oktober 1984 in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Gemarkung Fechingen, Flur 31, die Flurstücke Nr. 12/2, 13 bis 18, 241/19 bis 244/19, 20—22, 245/23, 246/23, 24—37, 125, 259/126, 260/126, 127, 139.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5 000 gekennzeichnet sowie in einer Katasterkarte im Maßstab 1 : 1 000 in roter Farbe dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung eines sehr extensiv genutzten Niedermoorgebietes mit mosaikartig auftretenden äußerst seltenen Pflanzengesellschaften und außergewöhnlichem Reichtum an seltenen Pflanzenarten. Neben herausragender Bedeutung der Fläche für den Biotop- und Artenschutz im Saarland besteht ein großes wissenschaftliches Interesse am Erhalt des Gebietes für die botanische Forschung und Lehre.

§ 4

**Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. das Betreten außerhalb der Wege;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

3. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
5. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. das Fotografieren und Filmen außerhalb der Wege;
7. Pflanzen und Tiere einzubringen;
8. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
9. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
10. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
12. das Weiden von Vieh;
13. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer), Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln;
14. das Abbrennen von Hecken und anderen Pflanzenbeständen.

## § 5

## Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

## § 6

## Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang; § 4 Abs. 2 Ziffer 12 bleibt mit Ausnahme für die Flurstücke Nr. 260/126, 127 bis 136 in Flur 31 der Gemarkung Fechingen, sowie die Ziffer 13 für den gesamten Schutzbereich, unberührt;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke;

3. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
5. für die wissenschaftliche Forschung und Lehre unter der Leitung von hierfür durch die Oberste Naturschutzbehörde ermächtigten Personen.

## § 7

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

## § 8

## Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

## § 9

## Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

## § 10

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 11

## Inkrafttreten

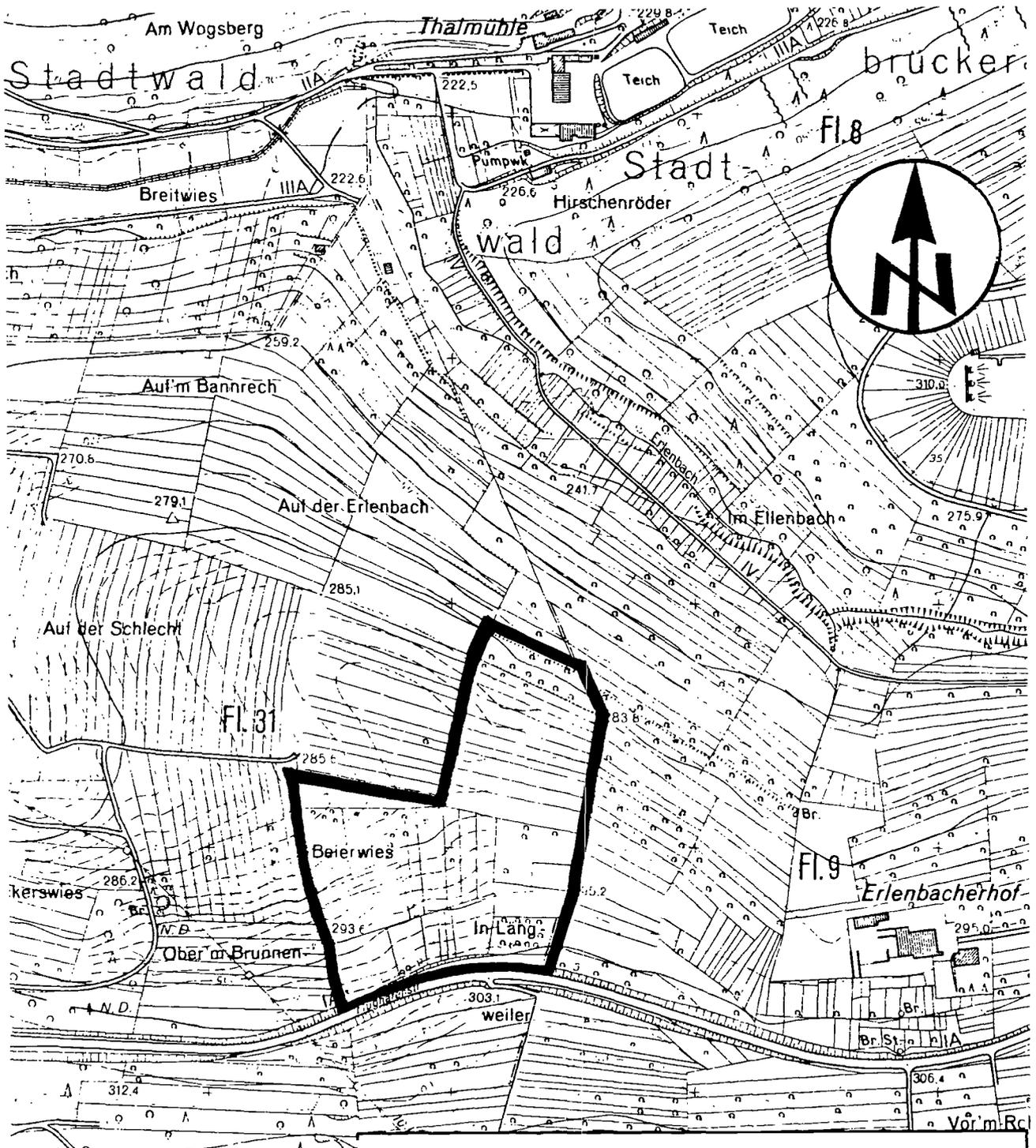
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 17. Oktober 1984

**Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen**

Oberste Naturschutzbehörde

Dr. Berthold Budell



Anlage

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
" Beierwies " vom 17.10.1984

Deutsche Grundkarte DGK 5 im M. 1:5000

**—————** Grenze des Naturschutzgebietes



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Januar 2016	Nr. 2
------	--	-------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wusterhang und Beierwies bei Fechingen“ (N 6708-302). Vom 8. Dezember 2015 .....	30
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes(APO Feuerwehr). Vom 20. Dezember 2015 .....	36
Verordnung zur Änderung der Verordnung — Schulordnung — über den Bildungsgang und die Abschlüsse des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl. Vom 12. Januar 2016 .....	48

---

## A. Amtliche Texte

### Verordnungen

18 **Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Wusterhang und Beierwies bei Fechingen“  
(N 6708-302)**

Vom 8. Dezember 2015

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landwirtschaft ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landwirtschaft einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

#### § 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 11,06 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Wusterhang und Beierwies bei Fechingen“ (N 6708-302) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Saarbrücken, in der Gemarkung Fechingen, an der Landstraße L 108, westlich von Ensheim und nordöstlich von Fechingen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde -, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Saarbrücken. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

**Seiten 31-33 nicht relevant**

## § 5

### Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

## § 6

### Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit

gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Wusterhang“ vom 15. Oktober 1937 (Amtsbl. d. Reichskommissars 1937 S. 300) und „Beierwies“ vom 17. Oktober 1984 (Amtsbl. S. 1123) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. Dezember 2015

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

